

# Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

## Zusammenfassung der wesentlichen Regelungen zum Arbeitslosengeld II (SGB II)

**Stand des Gesetzentwurfs: 25. Juli 2003**

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Arbeitslosengeld II
3. Anspruchsberechtigte für Arbeitslosengeld II
4. Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit – Job-Center
5. Fallmanager und Eingliederungsvereinbarung
6. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und sonstige Dienstleistungen
7. Eingliederung von jungen Arbeitslosen
8. Einstiegsgeld (Befristeter Arbeitnehmerzuschuss)
9. Öffentlich geförderte Beschäftigung
10. Höhe, Dauer und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II
11. Anrechnung von Einkommen und Vermögen
12. Zuschlag für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld I
13. Nebeneinkommen
14. Zumutbarkeits- und Sperrzeitregelung für Bezieher von Arbeitslosengeld II
15. Kranken- Pflege- und Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosengeld II
16. Sozialgeld für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Alg II-Bezieher
17. Übergang von Ansprüchen und Erbenhaftung
18. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte
19. Aussteuerungsbetrag
20. Finanzierung
21. Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
22. Zielvereinbarungen
23. Innenrevision
24. Inkrafttreten

### **1. Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen 1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und 2. zur Sicherung des Lebensunterhalts. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Leistungen



zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von Dienstleistungen, insbesondere durch umfassende Betreuung durch einen persönlichen Berater mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit, Geldleistungen, insbesondere zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und Sachleistungen erbracht. Die Agentur für Arbeit wirkt darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung erhalten.

## 2. Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld. Beide Leistungsarten sind staatliche Fürsorgeleistungen. Das Arbeitslosengeld II ist eine aktivierende Grundsicherung für Erwerbsfähige, die sich nicht aus eigenen Mitteln und Kräften helfen können.

Empfänger von Arbeitslosenhilfe und erwerbsfähige Bezieher von Sozialhilfe werden gleichgestellt und erhalten ab Juli 2004 das neue Arbeitslosengeld II (ALG II). Das neue steuerfinanzierte Arbeitslosengeld II (ALG II) sollen alle Langzeitarbeitslosen erhalten, die als erwerbsfähig eingestuft werden. Wer mindestens drei Stunden täglich arbeiten kann, ist laut Gesetzentwurf erwerbsfähig. Den neuen Transfer erhalten also auch Menschen, die bisher in der Sozialhilfe sind, die aber als arbeitsfähig eingestuft werden. Insgesamt sind rund 2,1 Millionen Haushalte mit etwa 4,3 Millionen Personen betroffen.

## 3. Anspruchsberechtigte für Arbeitslosengeld II

Leistungen nach diesem Buch erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige. Dies sind Personen,

- 1) die 15 Jahre alt sind und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2) sich nicht in Ausbildung an einer Schule oder Hochschule befinden,
- 3) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie ihre Angehörigen. „Erwerbsfähig“ ist entsprechend SGB VI, wer unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und darf oder innerhalb von sechs Monaten diese Voraussetzungen erfüllen wird.

Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).

„Hilfebedürftig“ ist, wer seinen Bedarf und den seiner Bedarfsgemeinschaft aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.

Wer arbeitsfähig ist und nur deshalb keine Stelle annehmen kann, weil er für seine Kinder (älter als drei Jahre) keine Tagesbetreuung findet, um den muss sich die Bundesanstalt für Arbeit in Zukunft verstärkt kümmern. Die BA soll erreichen, dass solche Kinder „vorrangig“ mit Betreuungsplätzen versorgt werden. Noch nicht geklärt ist, wer für die Zusatzkosten aufkommen soll, die gerade in Westdeutschland entstehen, wo zum Teil hunderte Kitaplätze benötigt werden. Im Gespräch sind derzeit Investitionen der Kommunen, die finanziell aus der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe entlastet werden.



Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob Hilfebedürftige erwerbsfähig sind. Teilt der Leistungsträger, der bei Erwerbsunfähigkeit zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle nach § 45 SGB II. Bis zu deren Entscheidung erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit eines Hilfebedürftigen entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle der Agentur für Arbeit und des Leistungsträgers, der bei voller Erwerbsminderung für den Hilfebedürftigen zuständig wäre. Ihr gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung an. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzender für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung. Die gemeinsame Einigungsstelle soll eine einvernehmliche Entscheidung anstreben. Sie zieht im notwendigen Umfang Sachverständige hinzu und entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Sachverständigen erhalten Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Aufwendungen trägt der Bund. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Ist die zuständige Agentur für Arbeit an einem Tag, an dem der erwerbsfähige Hilfebedürftige Leistungen beantragen will, nicht geöffnet, so wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf den Tag zurück, an dem die Agentur für Arbeit geschlossen war.

#### **4. Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit - Job-Center**

Die Beauftragung der Bundesagentur für Arbeit soll bundesweit die gleichmäßige Anwendung des Rechts für vergleichbare Sachverhalte gewährleisten, die Kompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung und ihr bundesweites Netz von Agenturen für Arbeit nutzen. Die Kompetenz insbesondere der Kommunen bei der Eingliederung Hilfebedürftiger in Arbeit soll im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen genutzt werden. Zahlreiche Kommunen haben als örtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes in den vergangenen Jahren erfolgreich Beschäftigungspolitik gestaltet. Eine arbeitsteilige Administration bei einheitlicher Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit soll zu einer weiterhin fruchtbaren Zusammenarbeit beider Institutionen führen.

Künftig soll ein BA-Mitarbeiter nur noch 75 Hilfebedürftige betreuen - derzeit sind es etwa 500. Der zusätzliche Einsatz von etwa 11.800 Mitarbeitern in der BA sei dafür erforderlich.

Die bestehenden Kompetenzen zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit werden unter einem Dach in den Agenturen für Arbeit gebündelt. Die Job-Center der Agenturen für Arbeit werden einheitliche Anlaufstelle für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

In der Agentur für Arbeit werden künftig - zumindest übergangsweise - Mitarbeiter der Bundesagentur und der örtlichen Träger der Sozialhilfe die Grundsicherung für Arbeitsuchende arbeitsteilig administrieren. Dies soll in der Form eines gesetzlichen Auftrags nach § 93 des Zehnten Buches geschehen. Zukünftig sollen weitergehende und dauerhafte Formen der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen entwickelt werden.

Die vorgesehene Änderung des § 9 Abs. 1 SGB III regelt, dass die Agenturen für Arbeit flächendeckend Job-Center als einheitliche Anlaufstelle für alle Arbeitsuchenden einrichten. Job-Center sollen künftig die lokalen Zentren für alle arbeitnehmerbezogenen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sein. Unabhängig davon, ob der Arbeitsuchende Leistungen nach SGB III oder dem Zweiten Buch bezieht, soll die Struktur der Job-Center das Ziel der schnellen, passgenauen und nachhaltigen Erwerbsinteg-



ration unterstützen. Die Funktion der Job-Center als einheitliche Anlaufstelle soll zu effizientem und bürgerfreundlichem Verwaltungshandeln der Agenturen für Arbeit führen.

Die konkrete Ausgestaltung der Job-Center, insbesondere ob sich das Job-Center auf die einheitliche Anlaufstelle beschränkt oder auch die sogenannten „Back-Office-Bereiche“ wie z. B. Fall-Management und Leistungsberatung und -gewährung umfasst, obliegt den örtlichen Agenturen für Arbeit. Je nach Ausgestaltung können bestimmte, nicht-hoheitliche Aufgabenbereiche der Job-Center auch privat-rechtlich organisiert werden.

Im Job-Center ist der nächste Integrationsschritt verbindlich zu vereinbaren. Sofern ausschließlich Informationen erforderlich sind, werden die Arbeitssuchenden auf die entsprechenden Informationsmöglichkeiten im Job-Center oder der Agentur für Arbeit verwiesen. Ist eine Beratung oder Betreuung durch einen Fallmanager erforderlich, soll der Arbeitssuchende bereits im Job-Center einen Termin erhalten; dem betreuungsbedürftigen Arbeitssuchenden soll der Fallmanager bereits im Job-Center namentlich benannt werden.

## **5. Fallmanager und Eingliederungsvereinbarung**

Die Agentur für Arbeit benennt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Fallmanager als persönlichen Ansprechpartner, der ihn und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige schließt mit dem Fallmanager für sechs Monate eine Eingliederungsvereinbarung. Die gemeinsam erarbeitete und unterzeichnete Eingliederungsvereinbarung stellt sicher, dass die Agentur für Arbeit Angebote unterbreitet, die den individuellen Bedürfnissen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, den Anforderungen des Arbeitsmarktes und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen. Andererseits wird mit jedem Hilfebedürftigen vereinbart, welche Anstrengungen von ihm selbst im Rahmen des Eingliederungsprozesses erwartet werden. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, soll die Agentur für Arbeit einen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen.

## **6. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und sonstige Dienstleistungen**

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige soll grundsätzlich die Leistungen erhalten, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die im Dritten Buch (SGB III) geregelten Leistungen.

Darüber hinaus ermöglicht es eine generalklauselartige Regelung, besondere, dem individuellen Bedarf angepasste Leistungen erbringen zu lassen, wie z. B. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung, die Suchtberatung, die Übernahme von Mietschulden als Darlehen, wenn der drohende Verlust der Wohnung die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindern würde, die Förderung von Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten, in denen Arbeitslosengeld II zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gezahlt wird; die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz sind anzuwenden, das Einstiegsgeld und Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann die Maßnahme durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen soll die Agentur für Arbeit keine neuen Strukturen schaffen, sondern sich - soweit vorhanden - geeigneter Einrichtungen und Dienste anderer Träger



bedienen. Beauftragen die Agenturen für Arbeit Dritte mit der Erbringung von Eingliederungsleistungen, haben sie insbesondere dafür zu sorgen, dass diese Leistungen wirtschaftlich erbracht werden und entsprechenden Qualitätsstandards genügen. Dazu sollen die Agenturen für Arbeit mit den Dritten Vereinbarungen schließen.

Die Bundesagentur und von ihr beauftragte Dritte dürfen die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Sozialdaten erheben, verarbeiten und nutzen. Das Gesetz schafft darüber hinaus die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Beauftragung Dritter (z. B. Call-Center) mit der Erhebung der für die Beantragung von Leistungen erforderlichen Stammdaten. Weiterhin ist zur Vermeidung von Leistungsmissbrauch ein automatisierter Datenabgleich mit anderen Leistungsträgern möglich.

## **7. Eingliederung von jungen Arbeitslosen**

Der Gesetzentwurf wirkt darauf hin, bei jungen Menschen Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Deshalb sind erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren in Beschäftigung oder Ausbildung zu vermitteln. Mit dem am 28. Mai 2003 vom Bundeskabinett verabschiedeten Sonderprogramm des Bundes zum Einstieg arbeitsloser Jugendlicher in Beschäftigung und Qualifizierung (Jump-Plus), das 100.000 Jugendliche erreichen soll, hat die Bundesregierung bereits im Vorfeld der Reform erste notwendige Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ergriffen.

## **8. Einstiegsgeld (Befristeter Arbeitnehmerzuschuss)**

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird finanziell attraktiver ausgestaltet. Hierzu wird ein zeitlich befristeter Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld) eingeführt, der als Ermessensleistung ausgestaltet ist. Der Fallmanager erbringt den Zuschuss, wenn er diese Maßnahme als besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest. Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für mindestens sechs und höchstens vierundzwanzig Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

## **9. Öffentlich geförderte Beschäftigungen**

Die Agentur für Arbeit soll für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die voraussichtlich in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht finden, befristete Arbeitsgelegenheiten im Sozialrechtsverhältnis schaffen, für die eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird.

## **10. Höhe, Dauer und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II**

Die monatliche Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts soll 297 Euro in den alten Bundesländern und in Berlin (Ost und West) und 285 Euro in den fünf neuen Bundesländern betragen. Sie umfasst den laufenden Bedarf, insbesondere für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Die Regelleistung wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

Hinzu kommen Erstattungen für Wohnungs- und Heizkosten sowie Pauschalen für „einmalige Bedarfe“.

Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung 90 vom Hundert der Regelleistung. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung.



Daneben gibt es unter bestimmten Voraussetzungen noch Leistungen für Mehrbedarfe für werdende Mütter, für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder die mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige und erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.

Die Pauschalen für einmalige Bedarfe umfassen Bedarfe, die pauschalierbar und nicht laufend sind, insbesondere für Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang sowie für deren Beschaffung, soweit diese von nicht geringem Anschaffungspreis ist, Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen, Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler, Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang, Instandhaltung der Wohnung sowie für Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert. Für Bedarfe wird eine monatliche Pauschale gezahlt. Sie beträgt für erwerbsfähige Hilfebedürftige 16 vom Hundert der jeweils maßgebenden Regelleistung.

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden.

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das von dem Leistungsberechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

## 11. Anrechnung von Einkommen und Vermögen

„Wer arbeitet, soll mehr Geld zur Verfügung haben als derjenige, der trotz Erwerbsfähigkeit nicht arbeitet“: Nach diesem Motto werden die Freibeträge, die bei eigenem Einkommen nicht auf das ALG II angerechnet werden, erhöht und um eine Familienkomponente erweitert. Der maximale Freibetrag für eine Familie mit drei Personen, der anrechnungsfrei bleibt, stiege auf 207,90 Euro statt 147,50 in der Sozialhilfe (West).

Bei der Berechnung des ALG II werden auch Einkommen und Vermögen eines Lebenspartners herangezogen.

Wer zu viel Vermögen hat, erhält keine Leistung vom Arbeitsamt. Pro Lebensjahr bleiben 200 Euro verschont, mindestens 4.100 Euro, maximal 13.000 Euro. Wer fürs Alter zurückgelegt hat, soll einen Teil seines Vermögens behalten dürfen - „in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens“. Verschont bleiben demnach nur Riester-Renten, nicht etwa die Lebensversicherung, die als Rente ausgezahlt wird. Unberührt bleiben ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung. Als Vermögen ist ferner nicht zu berücksichtigen angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sowie Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist.

## 12. Zuschlag zum Alg II für ehemalige Bezieher von Arbeitslosengeld

Um finanzielle Härten beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende abzufedern, wird ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag gezahlt. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag). Hierbei wird auch das jeweils gezahlte bzw. zu zahlende Wohngeld berücksichtigt.



Der Zuschlag ist bei Alleinstehenden auf 160 Euro, bei nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partnern auf 320 Euro und für die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf 60 Euro pro Kind begrenzt. Die Höhe des Zuschlags wird nach einem Jahr halbiert und entfällt am Ende des zweiten Jahres nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld.

### 13. Nebeneinkommen

Ein Alleinstehender soll laut Gesetzentwurf bis zu 55 % des Regelsatzes in einem Nebenjob verdienen dürfen (West: 163 Euro, Ost: 157 Euro). Wer Kinder hat, soll mehr zuverdienen können.

Die finanziellen Anreize für die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit werden gegenüber der bisherigen Sozialhilfepraxis verbessert. Der bisher übliche maximale Freibetrag von 50 vom Hundert des Eckregelsatzes (146 Euro in den alten und 141 Euro in den neuen Ländern) wird in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße in Schritten von 10 vom Hundert pro Person angehoben und insoweit um eine Familienkomponente ergänzt. Dadurch werden insbesondere die im heutigen System wegen der Anrechnungsregelung geringeren Arbeitsanreize für größere Haushalte vermieden.

Die Kombination aus Freibetrag und Einstiegsgeld führt im Ergebnis dazu, dass künftig in der Regel von jedem netto aus Erwerbseinkommen verdienten Euro weniger als 85 Cent auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Die Anrechnung von Erwerbseinkommen wird in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße deutlich abgesenkt.

### 14. Zumutbarkeits- und Sperrzeitregelungen für Alg II-Bezieher

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird nicht nur über Anreize gefördert, sondern auch mit Hilfe von Sanktionen gefordert. Bei Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung in einem ersten Schritt in Höhe von 30 vom Hundert der Regelleistung für einen Haushaltsvorstand (rund 90 Euro) gekürzt. Während dieser Zeit entfällt auch der ggf. im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag. Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde.

Dies gilt entsprechend 1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen, 2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt, 3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt hat oder b) der die in dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Lehnen jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige bis unter 25 Jahren zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten weder eine Geldleistung aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende noch aus nachrangigen Sicherungssystemen. Ggf. vorrangig erbrachte Leistungen - wie z. B. Wohngeld - sind hiervon nicht berührt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten.

Im Gegenzug ist ein Beschäftigungsanspruch für unter 25-Jährige verankert: „Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in eine Beschäftigung, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.“



Vorgaben für ein Mindesteinkommen sind nicht vorgesehen. Auch die bisherige Qualifikation des Arbeitslosen, die Entfernung zur neuen Arbeitsstelle oder ungünstigere Arbeitsbedingungen sind unerheblich.

Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er hierfür keinen wichtigen Grund nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung abgesenkt. Im Falle einer wiederholten Pflichtverletzung wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde.

Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen, erbringen.

### **15. Kranken- Pflege- und Rentenversicherung der Alg II-Bezieher**

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Der Bund entrichtet für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen Beitrag an die Krankenkasse von pauschal 110 Euro und an die Pflegekasse von pauschal 13 Euro monatlich.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Basis des Mindestbeitrags pflichtversichert. Dafür zahlt der Bund einen sich im jeweils folgenden Jahr verändernden pauschalen Betrag an die Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte. Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine private Altersvorsorge gezahlt werden.

### **16. Sozialgeld für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften der Alg II-Bezieher**

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, ein Sozialgeld mit folgenden Maßgaben:

Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und ab Beginn des 15. Lebensjahres 80 vom Hundert der maßgebenden Regelleistung, Leistungen für Mehrbedarfe und einmalige Bedarfe (Pauschale). Die Pauschale beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20 vom Hundert der für Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres maßgebenden Regelleistung und ab Beginn des 15. Lebensjahres 16 vom Hundert der jeweils maßgebenden Regelleistung. Das Sozialgeld mindert sich um das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen.

Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

- 1) die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
- 2) Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert werden.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören



- 1) die Erwerbsfähigen,
- 2) als Partner der Erwerbsfähigen
  - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - b) die Person, die mit dem Erwerbsfähigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
  - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- 3) die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des Erwerbsfähigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Der erwerbsfähige Hilfebedürftige gilt als Vertreter der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, soweit einzelne zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Personen nicht ein berechtigtes Interesse darlegen, ihre Rechte und Pflichten selbst wahrzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt der lebensälteste Hilfebedürftige als Vertreter, wenn ein Anderer nicht als Vertreter genannt ist.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind, erhalten keine Leistungen nach dem SGB II.

### 17. Übergang von Ansprüchen und Erbenhaftung

Hat der Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, kann die Agentur für Arbeit durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf die Agentur für Arbeit übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigte Person

- 1) mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
- 2) mit dem Verpflichteten im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist, oder
- 3) schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist der Agentur für Arbeit zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1.700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,

- 1) soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrag von 15.500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Hilfeempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Hilfeempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
- 2) soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.



Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Eintritt des Erbfalles. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten entsprechend. Der Erlass eines Leistungsbescheides steht einer Klageerhebung gleich.

## 18. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Grund der Überlegung, dass sie Fürsorgeleistungen, d.h. nicht Sozialversicherungsleistungen zum Gegenstand haben, den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen.

## 19. Aussteuerungsbetrag

Die Bundesanstalt muss den Bund für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I die neue Leistung in Anspruch nimmt, durch einen Aussteuerungsbetrag entlasten. Mit dem „Aussteuerungsbetrag“ will der Bund verhindern, dass die Bundesanstalt für Arbeit teure Eingliederungsmaßnahmen unterlässt, lediglich das Arbeitslosengeld zahlt und wartet, dass die Arbeitslosen nach einem Jahr Bezieher von Arbeitslosengeld II werden. Der Betrag richtet sich nach den durchschnittlichen Aufwendungen der BA für die Arbeitsförderung von Arbeitslosengeldbeziehern.

Die Bundesagentur erstattet dem Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Dreifachen der durchschnittlichen monatlichen pro-Kopf-Aufwendungen für Arbeitslosengeld II und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht. Die Bundesagentur leistet für das Jahr 2004 zum 15. September eine Abschlagszahlung in Höhe von 2,8 Mrd. Euro und eine Schlusszahlung zum 15. Februar 2005. Für die Höhe der Schlusszahlung ist das Zwölfwache der durchschnittlichen monatlichen pro-Kopf-Aufwendungen für Arbeitslosengeld II und Beiträge zur Sozialversicherung im zweiten Halbjahr 2004 maßgebend.

## 20. Finanzierung

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Bundesagentur für Arbeit. Sie erbringt die Leistung im Auftrag des Bundes. Der Bund trägt die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Finanzierung umfasst Leistungen zur Eingliederung, Leistungen für den Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld), Zuschläge, Sozialversicherungsbeiträge sowie Verwaltungskosten.

## 21. Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit führt die Aufsicht über die Bundesagentur, soweit sie Leistungen nach diesem Buch erbringt. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und sonstiges Recht beachtet werden und die Leistungen zweckmäßig erbracht werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden.

## 22. Zielvereinbarungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schließt mit der Bundesagentur Vereinbarungen über Ziele der Leistungen nach diesem Buch. In den Vereinbarungen wird sichergestellt, dass die Zielerreichung jederzeit messbar und überprüfbar ist.



### 23. Innenrevision

Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden. Das Prüfpersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist. Der Vorstand legt die Berichte unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor.

### 24. Inkrafttreten

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende tritt danach stufenweise in Kraft:

**1. Stufe:** Die Vorschriften über die Grundsicherung für Arbeitsuchende treten am 1. Juli 2004 in Kraft. Für Bestandsfälle erbringt die Bundesagentur für Arbeit noch für eine Übergangszeit Arbeitslosenhilfe. Die Träger der Sozialhilfe erbringen für Bestandsfälle weiterhin die Arbeitslosenhilfe aufstockende Sozialhilfe. Für die übrigen Bestandsfälle erbringen sie Arbeitslosengeld II und Sozialgeld im Auftrag des Bundes. Aufwendungen für Leistungen nach diesem Buch sowie Verwaltungskosten werden erstattet.

**2. Stufe:** Die Übergangsregelungen für Bestandsfälle enden spätestens am 31. Dezember 2004. Die Leistungen für ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt sollen ab 1. Januar 2005 in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit erbracht werden. Die Sachkostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe entfällt, falls die Mitarbeiter nicht in die Job-Center umziehen.

**3. Stufe:** Am 31. Dezember 2006 endet der gesetzliche Auftrag an die Träger der Sozialhilfe zur Erbringung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für ehemalige Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe wird auf der Grundlage von freiwilligen Vereinbarungen fortgesetzt.

#### Gesetzesbegründung zu den Übergangsvorschriften:

Die große Zahl von Leistungsfällen, die auf das neue Recht umgestellt werden müssen und die insbesondere bei der Agenturen für Arbeit erforderlichen Feststellungen von Einkommen und Vermögen auch für die mit dem Arbeitslosenhilfebezieher in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen machen eine stufenweise Überleitung in das neue Recht erforderlich.

Zur Vorbereitung der Überleitung sollen ab 1. Januar 2004 Bewilligungen für Arbeitslosenhilfe auf ein halbes Jahr, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004 befristet werden. Nach dem Inkrafttreten des Zweiten Buches soll allen Neuanträgen das neue Recht zugrunde gelegt werden.

Für Bestandsfälle der Arbeitslosenhilfe soll die bisherige Leistung - ggf. ergänzt durch Sozialhilfe - übergangsweise bis zum Ende des laufenden Bewilligungszeitraums weitergezahlt werden. Danach soll die Umstellung auf das neue Recht erfolgen.

Bestandsfälle der Sozialhilfe sollen am 1. Juli 2004 auf das neue Recht umgestellt werden. Die Administration der Leistungen erfolgt in dieser 1. Stufe der Überleitung durch die bisher zuständigen Behörden. Die Träger der Sozialhilfe werden insoweit im Auftrag des Bundes tätig.

Nach Abschluss der Überleitung der Bestandsfälle in das neue Recht sollen in einer 2. Stufe die bisher von den Trägern der Sozialhilfe administrierten Leistungsfälle organisatorisch den Job-Centern der Agenturen für Arbeit zugeordnet werden. In dieser 2. Stufe sollen die Mitarbeiter der Träger der Sozialhilfe innerhalb des Job-Centers der Agentur für Arbeit die bisher von ihnen administrierten Leistungs-



fälle im Rahmen eines gesetzlichen Auftrags weiter bearbeiten. Als finanzieller Anreiz sollen die Verwaltungskosten in vollem Umfang erstattet werden, wenn die Träger der Sozialhilfe die Voraussetzungen schaffen, damit ihre im Rahmen des gesetzlichen Auftrags tätigen Mitarbeiter organisatorisch in das Job-Center eingegliedert werden können.

In einer 3. Stufe sollen anschließend die auf Grund des gesetzlichen Auftrags übergangsweise von den Trägern der Sozialhilfe weiter administrierten Bestandsfälle auf die Agentur für Arbeit übergeleitet werden. Ob und in welchem Umfang die bisher im Rahmen des gesetzlichen Auftrags tätigen Mitarbeiter der Träger der Sozialhilfe in der 3. Stufe (weiter) in den Job-Centern der Agenturen für Arbeit mitarbeiten, soll durch Vereinbarung zwischen den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Sozialhilfe geregelt werden.

Der durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt geregelten Vertrauensschutz hinsichtlich der Berücksichtigung von Vermögen für über 55-jährige Arbeitslosenhilfebezieher bleibt auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende gewährleistet.

Während der Umstellungsphase, die spätestens Ende 2006 abgeschlossen sein muss, sollen Eingliederungsverträge nicht für sechs Monate, sondern übergangsweise für bis 12 Monate geschlossen werden.

Nach: Klaus Pohl, Hauptstadtvertretung der BA: Information vom 05. August 2003

